



Satzung

(Neufassung, Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.01.2010, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.10.2016)

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen „Kindergarten Kunterbunt, Herrsching e.V.“ („**Kindergarten**“ oder „**Verein**“). Er ist beim Amtsgericht Starnberg in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herrsching am Ammersee. Gerichtsstand ist Starnberg.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09 und endet am 31.08. des Folgejahres („Kindergartenjahr“)

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der Kindererziehung im Sinne kindgemäßer Förderung aller Anlagen:
 - a) die praktische Arbeit des Vereins vollzieht sich durch die Arbeit im Kindergarten, die durch das Elternhaus aktiv weitergeführt und ergänzt wird;
 - b) die theoretische Arbeit des Vereins in Diskussionen der Vereinsmitglieder, insbesondere der Eltern, über Fragen zeitgemäßer und verantwortlicher Erziehung und der Auseinandersetzung mit ausgewählter Fachliteratur;
 - c) die Mitglieder bestimmen die Richtlinien der praktischen und theoretischen Arbeit und erkennen sie als verbindlich an;
 - d) Arbeits- und Erfahrungsberichte des Vereins sollen wissenschaftlicher Arbeit dienlich sein.
3. Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Sorgeberechtigten von Kindern im Kindergartenalter werden, die ihr Kind im Verein anmelden („**Ordentliche Mitglieder**“).
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Arbeit des Vereins materiell oder ideell unterstützt unter Anerkennung der in §2 formulierten Ziele („**Fördermitglied**“). Der Sinn der Fördermitgliedschaft besteht in der Pflege der Verbindung zu ehemaligen aktiven Mitgliedern und Gönnern des Vereins. Die Fördermitglieder sind in diesem Kontext in das Vereinsleben einzubeziehen.
3. Jede Form der Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand informiert den/die Antragsteller, wenn dem Antrag stattgegeben wurde („**Beitrittsbestätigung**“). Jede Form der Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt der Beitrittsbestätigung.
4. Ordentliche Mitglieder können nur aufgenommen werden, soweit Kindergartenplätze zu Verfügung stehen. Die Mitgliedsanträge sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 - (1) Mitgliedsanträge der Sorgeberechtigten, von denen zur Zeit der Antragstellung bereits ein Geschwisterkind einen Kindergartenplatz innehat,
 - (2) Mitgliedsanträge der Sorgeberechtigten, die im Gemeindegebiet Herrsching wohnen und
 - (3) alle übrigen Anträge.Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
5. Ordentliche Mitglieder erklären sich bereit, aktiv für die Vereinsziele zu arbeiten und die Vereinszwecke zu fördern.
6. Zusammen mit dem Antrag auf Ordentliche Mitgliedschaft, sind schriftlich die gewünschten Buchungszeiten entsprechend der Anlage zur Beitragsordnung anzugeben. Der Vorstand legt die Buchungszeiten unter Berücksichtigung der Buchungszeitwünsche fest. Über die festgelegten Buchungszeiten wird der/die Antragsteller zusammen mit der Beitrittsbestätigung informiert.



7. Nur Kinder von Ordentlichen Mitgliedern haben Anspruch auf einen Kindergartenplatz und dürfen den Kindergarten im Rahmen der festgelegten Buchungszeiten besuchen. Jedes Kind, das einen Kindergartenplatz hat ist automatisch Juniormitglied („**Juniormitglied**“).
8. Jedes Ordentliche Mitglied ist - soweit erforderlich - verpflichtet bei der Beantragung der gemeindlichen Förderbeiträge für den zur Verfügung gestellten Kindergartenplatz mitzuwirken und diesbezüglich die vom Gesetz, dem Vorstand oder der jeweiligen Gemeinde gesetzten Fristen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Anzeige nach Art. 19 Nr. 7 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der Fassung vom 8. Juli 2005. Soweit ein Mitglied diese Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt schuldet es dem Kindergarten den Ersatz des dadurch entstandenen Schadens. Gemeinsam sorgeberechtigte Mitglieder haften gesamtschuldnerisch.
9. Jedes Ordentliche Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Verwendung des entsprechenden Formulars des Kindergartens (1) mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kindergartenjahres oder (2) mit Zustimmung des Vorstands innerhalb einer kürzeren Frist und/oder zu einem anderen Zeitpunkt die Buchungszeiten innerhalb des in der Anlage zur Beitragsordnung angegebenen Rahmens ändern.
10. Jede Form der Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende oder mit Zustimmung des Vorstands innerhalb einer kürzeren Frist gekündigt werden. Ausgenommen ist eine ordentliche Kündigung zum 31.07. eines jeden Kindergartenjahres. Soweit das Kind vor Ablauf der Kündigungsfrist einen Platz in einem anderen Kindergarten oder einer vergleichbaren Einrichtung zur Verfügung gestellt bekommen hat, schulden die betreffenden Mitglieder dem Kindergarten den Ersatz des dem Kindergarten dadurch entstandenen Schadens, insbesondere die dem Kindergarten entgangenen gemeindlichen Förderbeiträge.
11. Eine Kündigung aus außerordentlichem Grund, insbesondere bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet Herrsching, ist unbeschadet § 3 Ziffer 10 möglich.
12. Die Ordentliche Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres, (1) wenn das Kind für das folgende Kindergartenjahr zur Schule angemeldet ist, die Schulanmeldung nicht bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres zurückgenommen wird und kein weiteres Kind der betreffenden Ordentlichen Mitglieder den Kindergarten besucht oder im folgenden Kindergartenjahr besuchen wird oder (2) wenn ein Kind des Ordentlichen Mitglieds aus dem Gemeindegebiet Herrsching wegzieht und die Zuzugsgemeinde bis zum Ablauf des laufenden Kindergartenjahres die gemeindlichen Förderbeiträge für den zur Verfügung gestellten Kindergartenplatz nicht übernommen hat.
13. Jede Form der Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss oder Tod. Die Ordentliche Mitgliedschaft endet auch durch Tod eines Kindes der betreffenden Ordentlichen Mitglieder, das den Kindergarten besucht, wenn nicht ein weiteres Kind der betreffenden Ordentlichen Mitglieder den Kindergarten besucht oder im folgenden Kindergartenjahr besuchen wird.
14. Fördernde Mitglieder können ihren Austritt jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist erklären. Bereits entrichtete Fördermitgliedsbeiträge werden nicht erstattet und noch nicht geleistete aber bereits fällige Fördermitgliedsbeiträge werden weiter geschuldet.
15. Jede Kündigung sowie Veränderungen der Buchungszeiten müssen schriftlich (kein Fax, keine email) gegenüber dem Vorstand erfolgen.
16. Der Vorstand kann ein Mitglied innerhalb eines Monats zum Monatsende ausschließen, wenn (1) das Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, (2) es mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung des Vorstandes länger als zwei Monate im Rückstand bleibt, (3) es als Ordentliches Mitglied an der praktischen und theoretischen Arbeit des Vereins nicht teilnimmt, (4) eines dessen Kinder, das den Kindergarten besucht, den Kindergarten länger als 3 Wochen unentschuldigt nicht besucht und/oder (5) eines dessen Kinder, das den Kindergarten besucht, aus dem Gemeindegebiet Herrsching gezogen ist und die Zuzugsgemeinde die gemeindlichen Förderbeiträge für den zur Verfügung gestellten Kindergartenplatz nicht übernimmt. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Der Ausschluss erfolgt in Textform (auch per Email möglich) gegenüber dem betreffenden Mitglied. Mit dem Ausschluss eines Mitglieds endet auch die Mitgliedschaft des weiteren Sorgeberechtigten desselben Kindes.
17. Die Arbeit der Mitglieder erfolgt unentgeltlich

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand



3. Elternbeirat gem. Art. 14 Abs. 3 ff. des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wird unter Angabe der Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ordentlichen Mitglieder oder mindestens der Hälfte der fördernden Mitglieder durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von mindestens 10 Tagen in Textform (auch per Email möglich) einberufen.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Entscheidung über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Festsetzung sowie Änderungen der Beitragsordnung, dies betrifft insbesondere die Beiträge für Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder und die möglichen Buchungszeiten, und
 - c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Revisionsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die praktische und theoretische Arbeit des Vereins im Rahmen der in § 2 formulierten Ziele fest.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung ("**Versammlungsleiter**").
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder Beschlüsse.
8. Ordentliche Mitglieder, die allein sorgeberechtigt sind, haben eine Stimme für jedes Kind, das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung den Kindergarten besucht. Ordentliche Mitglieder, die gemeinsam mit einem anderen Ordentlichen Mitglied sorgeberechtigt sind, haben gemeinsam nur eine Stimme für jedes Kind, das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung den Kindergarten besucht ("**Gemeinsames Stimmrecht**"). Das Gemeinsame Stimmrecht kann von jedem Sorgeberechtigten alleine ausgeübt werden.
9. Die pädagogischen Fach- und Hilfskräfte haben jeweils eine Stimme.
10. Fördermitglieder haben Rederecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt und nicht berechtigt Anträge zu stellen.
11. Juniormitglieder werden nicht zur Mitgliederversammlung geladen. Sie haben kein Rederecht, sind nicht stimmberechtigt und nicht berechtigt Anträge zu stellen.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter jeweils dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und einer festangestellten pädagogischen Fach- oder Hilfskraft des Vereins. Weitere Vorstandsmitglieder sollen für die Ressorts Finanzen (Kasse), Schriftverkehr (Protokolle) sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bestellt werden.
2. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, es ist in dieser Satzung im Einzelfall eine andere Mehrheit erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind.
3. Der/die Vertreter/in der festangestellten pädagogischen Fach- und Hilfskräfte im Vorstand wird von diesen für jeweils ein Kindergartenjahr gewählt. Die Wahl erfolgt bis spätestens zum Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres für das darauffolgende Kindergartenjahr. Allen festangestellten pädagogischen Fach- und Hilfskräfte soll die Möglichkeit gegeben werden, an der Wahl teilzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
4. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es kann nur gewählt werden, wer zum Beginn der Amtszeit Ordentliches Mitglied ist bzw. voraussichtlich sein wird.
5. Die Amtszeit des/der Vertreters/in der festangestellten pädagogischen Fach- und Hilfskräfte als Vorstandsmitglied beginnt mit Beginn des auf die Wahl folgenden Kindergartenjahres und endet (1) mit Ablauf des auf die Wahl folgenden Kindergartenjahres, (2) mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses oder (3) wenn feststeht oder zumindest wahrscheinlich ist, dass das Anstellungsverhältnis, insbesondere aufgrund von



Elternzeit oder Krankheit, für eine Zeit länger als 1 Monate unterbrochen wird. Sollte in einem Jahr keine Wahl stattfinden, verlängert sich die Amtszeit des zuletzt gewählten Vorstandsmitglieds um ein Jahr. Scheidet das gewählte Vorstandsmitglied durch Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus oder wird das Anstellungsverhältnis, insbesondere aufgrund von Elternzeit oder Krankheit, für eine Zeit länger als 1 Monate unterbrochen, ist zeitnah ein neues Vorstandsmitglied entsprechend § 6 Ziffer 3 für das restliche Kindergartenjahr zu wählen.

Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, ein/e Vertreter/in der festangestellten pädagogischen Fach- und Hilfskräfte besteht auf eine geheime Wahl.

- Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beginnt mit dem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Zeitpunkt, wenn das gewählte Vorstandsmitglied die Wahl angenommen hat und endet (1) durch Neuwahl zu dem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Zeitpunkt des Amtszeitbeginns des neuen Vorstandsmitglieds, (2) durch schriftlich erklärte Amtsniederlegung oder (3) automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder stellen eine ordnungsgemäße Übergabe an ihre Nachfolger sicher. Bei Ausscheiden des/der 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins muss innerhalb eines Monats eine Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds liegt dies bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Ermessen des Vorstandes.

Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag, dass die Wahl schriftlich und geheim abgehalten werden soll. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

- Unbeschadet § 5 Ziffer 2 lit. b) dieser Satzung kann der Vorstand einstimmig beschließen, die in der Beitragsordnung aufgeführten Kindergartenbeiträge um bis zu 5% zu erhöhen, soweit dies erforderlich ist, um den Kindergartenbetrieb aufrecht zu halten oder um auf Preiserhöhungen von Dritten, die dem Verein gegenüber eine Leistung erbringen, zu reagieren. Eine solche Beitragserhöhung durch den Vorstand ist für jeden einzelnen Kindergartenbeitrag innerhalb von zehn Jahren nur fünfmal und nicht häufiger als einmal pro Kindergartenjahr möglich.
- Der Verein wird i.S. des § 26 BGB durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/n des Vorstandes vertreten. Diese sind im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt. Der/die 1. und 2. Vorsitzende des Vorstands sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Vorstands gebunden. Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs können anderen Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand besondere Vollmachten erteilt werden, z.B. Bankvollmacht, Hausrecht usw.
- Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Beiträge/ Mittelverwendung

- Der Verein bestreitet seine Ausgaben
 - aus den Beiträgen der Mitglieder,
 - aus den Einnahmen des Kindergartens und
 - aus Spenden.
- Die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kindergarten Kunterbunt e.V. ergeben, regelt die Beitragsordnung in der aktuellen Fassung.
- Ordentliche Mitglieder müssen dem Kindergarten für alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kindergarten, insbesondere der Kindergartenbeiträge entsprechend der Beitragsordnung, schriftlich eine Einzugsermächtigung erteilen. Über eine Änderung der Bankverbindung müssen die Ordentlichen Mitglieder den Vorstand des Kindergartens rechtzeitig informieren und dem Vorstand schriftlich eine neue Einzugsermächtigung erteilen. Soweit die dem Vorstand entsprechend mitgeteilte Bank Lastschriften zurückgibt, (1) schulden die betreffenden Ordentlichen Mitglieder dem Kindergarten die angefallenen Gebühren und Kosten als Gesamtschuldner und (2) kann der Vorstand von den betreffenden Ordentlichen Mitgliedern als Gesamtschuldner eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 20 verlangen. Die Einzugsermächtigung besteht auch über die Dauer der Mitgliedschaft im Kindergarten Kunterbunt e.V. bis zur Abwicklung aller eventuell noch ausstehenden finanziellen Verpflichtungen fort.



4. Alle finanziellen und materiellen Mittel des Vereins werden ausschließlich für die in § 2 genannten Vereinszwecke verwendet.

Entscheidungen über die Ausgaben werden nach Bedarf in Arbeitsrichtlinien festgelegt (betr. Materialbeschaffung u.a.).

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Gewinne können nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herrsching zwecks Verwendung des so erhaltenen Vermögens ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Kindererziehung.

Aufgestellt:
Kindergarten Kunterbunt Herrsching e.V.
Herrsching, den 18.01.2010
Zuletzt geändert und in der Mitgliederversammlung beschlossen
Herrsching, den 24.10.2016